

ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

Reglement zur Erfolgsförderung

Gestützt auf Art. 9 Abs. 4 der Statuten vom 15. November 2004 erlässt der Stiftungsrat der Zürcher Filmstiftung das nachstehende Reglement zur Erfolgsförderung.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Nebst der selektiven Projektförderung betreibt die Zürcher Filmstiftung eine erfolgsabhängige Projektförderung in Form einer jährlichen, automatischen Auswertung. «Erfolg» gemäss diesem Reglement setzt sich aus zwei Faktoren zusammen, die gleichwertig zu gewichten sind: dem «Kinoerfolg» und dem «Festivalerfolg». Im Rahmen der Erfolgsförderung werden ausschliesslich Gutschriften gewährt, die zwingend in neue Filmprojekte investiert werden müssen.

² Es gelten die im allgemeinen Förderreglement festgelegten formellen Voraussetzungen, wobei minoritäre Koproduktionen von der Erfolgsförderung ausgeschlossen sind.¹ Die Erfolgsförderung ist im übrigen unabhängig von der selektiven Förderung durch die Fachkommissionen.

Art. 2 Finanzierung der Fördermassnahme

Die Finanzierung dieser Fördermassnahme erfolgt aus den allgemeinen Mitteln der Zürcher Filmstiftung. Die Höhe der Prämien (Anhang I) wird bei der jährlichen Budgetplanung durch den Stiftungsrat festgelegt.

B. Förderkategorien

Art. 3 Fiction

In diese Förderkategorie fallen alle Filme aus dem Bereich «Fiction», die für das Kino produziert worden sind und eine Mindestlänge von 60 Minuten aufweisen.

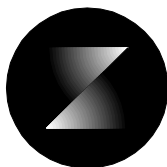
Art. 4 Non-Fiction

In diese Förderkategorie fallen alle Filme aus dem Bereich «Non-Fiction», die für das Kino produziert worden sind und eine Mindestlänge von 60 Minuten aufweisen.

Art. 5 Kurzfilm

In die Förderkategorie «Kurzfilm» fallen Werke jeglichen Genres mit einer Maximallänge von 59 Minuten, die für das Kino produziert worden sind. Längere Animationsfilme werden der Förderkategorie «Fiction» zugeordnet.

¹ Einfügung vom 30. Mai 2013



C. Verfahren

Art. 6 Kinoerfolg

- ¹ Für den «Kinoerfolg» werden sämtliche Kinoeintritte in Schweizer Kinos während der Bemessungsperiode berücksichtigt. Für die Datenerhebung massgebend sind die von Procinema erhobenen Cinéchiffres. Die Daten werden direkt durch die Geschäftsstelle der Zürcher Filmstiftung gesammelt und ausgewertet.
- ² Anhand der ermittelten Kinoeintritte wird eine Rangliste erstellt, wobei der Film auf dem ersten Rang 100 Punkte gutgeschrieben erhält, jeder nachfolgende Rang jeweils 10 Punkte weniger.
- ³ Sind zwei Filme gleichauf, so erhalten sie auf der Liste der Kinopunkte dieselbe Punktezahl und der nachfolgende Rang entfällt.
- ⁴ Bei den Kurzfilmen werden 50 Punkte gutgeschrieben, wenn der Film zusammen mit einem Langfilm im Verleih und in der Kinoauswertung ist. 20 Punkte werden gutgeschrieben, wenn der Film in das Programm der Kurzfilmnacht von SWISS FILMS aufgenommen wird.

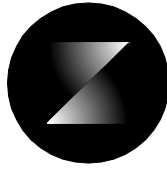
Art. 7 Festivalerfolg

- ¹ Massgebend für die Auswertung sind Teilnahme und Auszeichnung in den Wettbewerbssektionen national und international bedeutender Festivals gemäss Anhang II dieses Reglements.
- ² Die zu berücksichtigenden Festivals werden gemäss ihrer Bedeutung und Ausstrahlung einer von insgesamt drei Kategorien zugeteilt, wobei die Kategorie 1 die bedeutendsten Festivals umfasst.
- ³ Die Liste der zu berücksichtigenden Festivals wird jährlich in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen und SWISS FILMS überprüft, neu festgelegt und veröffentlicht. Vor der Veröffentlichung ist die Liste durch den Stiftungsrat zu genehmigen.
- ⁴ Punktebewertung der Festivals und der Auszeichnungen²:

	Festivalteilnahme ohne Auszeichnung	Festivalteilnahme mit Auszeichnung
Festival Kategorie 1	40	80
Festival Kategorie 2	20	40
Festival Kategorie 3	10	20

- ⁵ Punkte für mehrere Wettbewerbsteilnahmen oder Auszeichnungen in der gleichen Kategorie können nicht kumuliert werden. Die Maximalpunktzahl für Festivalerfolg ist auf 100 beschränkt.
- ⁶ Bei Bewertung der Auszeichnungen sind ausschliesslich die Vergabungen der Hauptjury des Festivals in den Kategorien «bester Film», «beste Regie» und «bestes Drehbuch» massgeblich.

² Änderung vom 5. Juni 2012



⁷ Daten zu Festivalteilnahmen und Festivalauszeichnungen werden von SWISS FILMS erhoben und von der Geschäftsstelle der Filmstiftung ausgewertet³.

Art. 8 Bemessungsperioden¹

¹ Die Bemessungsperiode für die Schweizerische Kinoauswertung beginnt mit dem kommerziellen Kinostart im Kanton Zürich und dauert maximal 40 Wochen. In die Auswertung kommen alle Titel, deren Bemessungsperiode in der letzten abgeschlossenen Kinowoche vor dem 1. September (Stichtag) endet und die noch nicht ausgewertet wurden.

² Für die Ermittlung der Festivalpunkte sind alle Einladungen und Auszeichnungen bis zum Stichtag zu berücksichtigen.

Art. 9 Berechnung der Gesamtpunkte

¹ Pro Film werden die Kinopunkte und die Festivalpunkte gesondert ermittelt und dann zusammengezählt.

² Erzielen zwei Filme die gleiche Gesamtpunktzahl, so gilt der Film mit der höheren Zuschauerzahl als besser platziert. Erzielen zwei Filme mit gleicher Gesamtpunktzahl auch die gleiche Zuschauerzahl, so gilt der Film mit der höheren Festivalauswertung als besser platziert. Ist auch diese gleich, so werden beide Filme ex aequo platziert und der nachfolgende Rang entfällt. Kommen sowohl auf den ersten als auch auf den dritten Platz jeweils zwei Filme, so werden ausnahmsweise insgesamt vier Filme in dieser Kategorie ausgezeichnet.

³ Um in der Auswertung der Erfolgsförderung berücksichtigt zu werden, muss ein langer Kinofilm mindestens 30'000 (Fiction) bzw. 10'000 (Non-Fiction) Kinoeintritte oder 60 Festivalpunkte erzielt haben.

Art. 10 Fördergutschriften

Die Auswertung der Erfolgsförderung ist innert drei Monate nach dem Stichtag bekannt zu geben. Die Prämien (Anhang I) werden in Form von Gutschriften ausgerichtet. Über die Art der Bekanntgabe entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Ausschusses.

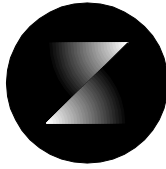
Art. 11 Bezugsberechtigung und Auszahlung⁴

¹ Die Gutschriften der Erfolgsförderung können für die Entwicklung und die Produktion neuer Projekte abgerufen werden. Die Projekte müssen die formellen Voraussetzungen der selektiven Förderung durch die Zürcher Filmstiftung erfüllen. Dabei ist es unerheblich, ob für das gleiche Projekt auch ein Antrag auf selektive Förderung eingegeben wird. Ausgeschlossen sind Fernsehspielfilme.

² Der Stiftungsrat regelt die Verwaltung und die Bezugsformalitäten in den «Richtlinien zur Einlösung von Gutschriften aus der Erfolgsförderung».

³ Änderung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 2. Juli 2007

⁴ Änderungen gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 10. Januar 2006



D. Schlussbestimmungen

Art. 12 Reglementsauslegung

Bei Unklarheiten oder Lücken in diesem Reglement entscheidet der Stiftungsrat abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- ¹ Sämtliche Filme, die die Voraussetzungen erfüllen und seit dem 1. Januar 2005 im Kino gestartet sind oder an einem Festival gezeigt wurden und deren Bemessungsperiode abgeschlossen ist, sind in die erste Auswertung mit einzubeziehen.
- ² Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat mit Beschluss vom 6. Oktober 2005 in Kraft gesetzt und mit Beschlüssen vom 10. Januar 2006, 2. Juli 2007, 5. Juni 2012 sowie 30. Mai 2013 abgeändert.